

Bescheid

I. Spruch

Die gemäß § 3 Abs. 5 Z 1 Privatradiogesetz (PrR-G) gestellten Anträge der **Entspannungsrundfunk Gesellschaft mbH** (FN 268007 d beim Handelsgericht Wien), Gonzagagasse 19/14, 1010 Wien, auf Erteilung von Zulassungen für die Veranstaltung von Ereignishörfunk für die Veranstaltungen 1.) Lake´s Fashion Days (11. Mai bis 22. Mai 2011), 2.) Kärnten Golf Open (23. Mai bis 9. Juni 2011), 3.) 5150 Triathlon, Klagenfurt (10. Juni bis 18. Juni 2011), 4.) Konzert Herbert Grönemeyer im Wörthersee Stadion (19. Juni bis 20. Juni 2011), 5.) World Body Festival (21. Juni bis 10. Juli 2011), 6.) Starnacht am Wörthersee „Zuccherò in Maria Wörth am Wörthersee (11. Juli bis 16. Juli 2011), 7.) Fête Blanche, Wörthersee (17. Juli bis 29. Juli 2011), 8.) Beach Volleyball Grand Slam (30. Juli bis 14. August 2011), 9.) Kärnten läuft, Klagenfurt Metnitzstrand (15. August bis 24. August 2011) und 10.) Pink Lake Festival am Wörthersee (25. bis 31. August 2011) für den jeweils angeführten Zeitraum unter Verwendung der Übertragungskapazität „KRUMPENDORF (Mast A2 Südautobahn) 88,4 MHz“ werden gemäß § 9 Abs. 1 PrR-G iVm § 9 Abs. 4 Z 1 PrR-G abgewiesen.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Mit E-Mail vom 28. April 2011 beantragte die Entspannungsrundfunk Gesellschaft mbH die Erteilung von Zulassungen zur Veranstaltung von Ereignishörfunk zur Begleitung der Veranstaltungen 1.) Lake´s Fashion Days (11. Mai bis 22. Mai 2011), 2.) Kärnten Golf Open (23. Mai bis 9. Juni 2011), 3.) 5150 Triathlon, Klagenfurt (10. Juni bis 18. Juni 2011), 4.) Konzert Herbert Grönemeyer im Wörthersee Stadion (19. Juni bis 20. Juni 2011), 5.) World Body Festival (21. Juni bis 10. Juli 2011), 6.) Starnacht am Wörthersee „Zuccherò in Maria Wörth am Wörthersee (11. Juli bis 16. Juli 2011), 7.) Fête Blanche, Wörthersee (17. Juli bis 29. Juli 2011), 8.) Beach Volleyball Grand Slam (30. Juli bis 14. August 2011), 9.) Kärnten läuft, Klagenfurt Metnitzstrand (15. August bis 24. August 2011) und 10.) Pink Lake Festival am Wörthersee (25. bis 31. August 2011) für den jeweils angeführten Zeitraum.

Am 04. Mai 2011 legte der Amtssachverständige Albert Kain ein frequenztechnisches Gutachten vor. Das Gutachten wurde der Entspannungsrundfunk GmbH am 05. Mai 2011 amtssigniert mittels E-Mail übermittelt. Unter Hinweis darauf, dass die Einräumung einer längeren Frist zur Stellungnahme angesichts des von der Entspannungsrundfunk Gesellschaft mbH beantragten Sendebeginns bereits ab dem 11. Mai 2011 ausscheidet, da dadurch der beantragte Zeitpunkt des Sendebeginns konterkariert würde, wurde der Entspannungsrundfunk GmbH Frist zur Stellungnahme zum übermittelten Gutachten bis zum 09. Mai 2011, 14:00 Uhr einlangend bei der Behörde, eingeräumt.

Die Entspannungsrundfunk GmbH nahm mittels E-Mail vom 09. Mai 2011, um 13:57 Uhr bei der Behörde eingelangt, ausführlich zum übermittelten Gutachten Stellung.

2. Entscheidungswesentlicher Sachverhalt

Antragstellerin

Die verfahrensgegenständlichen Anträge der Entspannungsrundfunk Gesellschaft mbH sind auf Erteilung von Zulassungen für die folgenden zehn Veranstaltungen gerichtet: 1.) Lake's Fashion Days (11. Mai bis 22. Mai 2011), 2.) Kärnten Golf Open (23. Mai bis 9. Juni 2011), 3.) 5150 Triathlon, Klagenfurt (10. Juni bis 18. Juni 2011), 4.) Konzert Herbert Grönemeyer im Wörthersee Stadion (19. Juni bis 20. Juni 2011), 5.) World Body Festival (21. Juni bis 10. Juli 2011), 6.) Starnacht am Wörthersee „Zuccherò in Maria Wörth am Wörthersee (11. Juli bis 16. Juli 2011), 7.) Fête Blanche, Wörthersee (17. Juli bis 29. Juli 2011), 8.) Beach Volleyball Grand Slam (30. Juli bis 14. August 2011), 9.) Kärnten läuft, Klagenfurt Metnitzstrand (15. August bis 24. August 2011) und 10.) Pink Lake Festival am Wörthersee (25. bis 31. August 2011).

Als Übertragungskapazität war seitens der Antragstellerin „MARIA WÖRTH PRITSCHITZ 88,4 MHz“ vorgesehen. Beantragt wurden die Zulassungen für die angeführten Zeiträume.

Die Entspannungsrundfunk Gesellschaft mbH ist eine zu FN 268007 d beim Handelsgericht Wien eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien, deren Stammkapital EUR 35.000,- beträgt, wovon die Hälfte einbezahlt ist. Selbständig vertretungsbefugter Geschäftsführer der Entspannungsrundfunk Gesellschaft mbH ist Mag. Florian Novak.

Gesellschafter der Entspannungsrundfunk Gesellschaft mbH ist zu 100 % die Jupiter Medien GmbH (FN 209359 g beim Landesgericht Ried im Innkreis).

Gesellschafter der Jupiter Medien GmbH sind Mag. Florian Novak mit einer Beteiligung von 50 % sowie Dr. Heinz Novak und Dr. Clemens Novak mit einer Beteiligung in Höhe von jeweils 25 %. Mag. Florian Novak, Dr. Heinz Novak und Dr. Clemens Novak sind österreichische Staatsbürger. Selbständig vertretungsbefugter Geschäftsführer der Jupiter Medien GmbH ist Mag. Florian Novak.

Die Jupiter Medien GmbH ist außerdem zu 89,83 %, Gesellschafterin der Entspannungsfunk Gesellschaft mbH. Weitere Gesellschafter der Entspannungsfunk GmbH sind zu 5,17 % die Langemann Medien GmbH (HRB 173815 beim Amtsgericht München) und zu 5 % die monkey.moods Verlags GmbH (FN 258132 g beim Handelsgericht Wien). Selbständig vertretungsbefugter Geschäftsführer der Entspannungsfunk Gesellschaft mbH ist Mag. Florian Novak.

Die Jupiter Medien GmbH ist abgesehen von ihrer alleinigen Beteiligung an der Antragstellerin noch Alleineigentümerin der Livetunes Network GmbH, die unter dem Namen „LoungeFM“ ein Hörfunkprogramm über UMTS betreibt. Das Programm „LoungeFM“ ist seit 01.04.2008 auch auf der Homepage derstandard.at integriert (derstandard.at/radio).

Treuhandverhältnisse liegen nicht vor.

Bestehende Zulassungen nach dem PrR-G

Weder die Antragstellerin noch die Jupiter Medien GmbH verfügen über Zulassungen nach dem PrR-G.

Die Entspannungsfunk Gesellschaft mbH verfügt aufgrund des Bescheides des Bundeskommunikationssenates vom 21.01.2008, GZ 611.080/0001-BKS/2007, über eine Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms für das Versorgungsgebiet „Oberösterreich Mitte“ für die Dauer von zehn Jahren ab 25.01.2008. Der Programmstart erfolgte am 29.05.2008.

Weiters wurde der Entspannungsfunk GmbH mit Bescheid vom 22.12.2010, KOA 1.217/10-001, in Rechtskraft erwachsen am 14.03.2011, für die Dauer von zehn Jahren die Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms im Versorgungsgebiet „Klagenfurt 93,4 MHz“ erteilt.

Darüber hinaus verbreitet die Entspannungsfunk Gesellschaft mbH aufgrund der Anzeige vom 07.07.2010, KOA 1.900/10-038, das Programm LoungeFM über diverse Kabelnetze in Österreich.

Weiters war die Entspannungsfunk Gesellschaft mbH aufgrund mehrerer Bescheide der KommAustria Veranstalterin von Ereignishörfunk in Wien. Zuletzt wurde ihr im erwähnten Versorgungsgebiet mit Bescheid der KommAustria vom 21.04.2011, KOA 1.101/11-019, eine Zulassung zur Veranstaltung von Ereignishörfunk für die Veranstaltung „Sand in the City“ unter Nutzung der Übertragungskapazität „WIEN INNERE STADT (Donaukanal) 103,2 MHz“ erteilt.

Rechtsbeziehungen der Antragstellerin sowie eine bestehende oder geplante Zusammenarbeit mit Gebietskörperschaften liegen nicht vor.

Technisches Konzept der Entspannungsrundfunk GmbH

Der Antrag der Entspannungsrundfunk Gesellschaft mbH für die beantragte Übertragungskapazität „MARIA WÖRTH PRITSCHITZ 88,4 MHz“ – gutachterlich in die Übertragungskapazität „KRUMPENDORF (Mast A2 Südbahn) 88,4 MHz“ umbenannte – Übertragungskapazität ist nach dem Gutachten des Amtssachverständigen Albert Kain technisch realisierbar.

Bei der Beurteilung der notwendigen Mindestfeldstärke wurde vom Gutachter Bezug auf die von der International Telecommunication Union (ITU) beschlossene Empfehlung ITU-R BS.412 genommen. In dieser Empfehlung ist festgelegt, dass der Wert der Feldstärke in unbebautem bzw. dünn bebautem Gebiet 54 dB μ V/m überschreiten muss, damit eine Versorgung als gewährleistet angesehen werden kann. Ebenso sind in dieser Empfehlung auch die Mindestfeldstärken für bebautes Gebiet (66 dB μ V/m) sowie große Städte (74 dB μ V/m) verankert. Die Übertragungskapazität KRUMPENDORF (Mast A2 Südbahn) 88,4 MHz versorgt ca. 45.000 Einwohner mit der notwendigen Mindestfeldstärke (54 dB μ V/m bzw. 66 dB μ V/m).

Das Gutachten ergibt (Grafik, Seite 4), dass zumindest der östliche Teil des Wörthersees samt den an den See angrenzenden Gebieten sowie der südliche Teil der Stadt Klagenfurt durch den Sender KRUMPENDORF (Mast A2 Südbahn) 88,4 MHz ausreichend mit der notwendigen Mindestfeldstärke von 54 dB μ V/m versorgt werden können. Ebenso können das im Süden und Südosten an die Stadt Klagenfurt angrenzende Umland sowie Gebiete südlich des Wörthersees und das nordwestliche Ufer des Wörthersees samt ufernahem Hinterland ausreichend mit der notwendigen Mindestfeldstärke von 54 dB μ V/m versorgt

werden. Mit einer Mindestfeldstärke von 66 dB μ V/m können das Gebiet um Krumpendorf, Teile des westlichen Wörthersees, das südöstliche Ufer des Wörthersees sowie der gesamte östliche Uferbereich des Wörthersees im Einzugsbereich der Stadt Klagenfurt erreicht werden.

Versorgungsgebiet Klagenfurt

Das mit der der Entspannungsfunk Gesellschaft mbH rechtskräftig zugeteilten Übertragungskapazität „VIKTRING (Stifterkogel) 93,4 MHz“ und mit der notwendigen Mindestfeldstärke versorgte Gebiet umfasst nach dem Gutachten den größten Teil des Gebietes der Stadt Klagenfurt sowie deren Umland. Die Übertragungskapazität „VIKTRING (Stifterkogel) 93,4 MHz“ versorgt mit Ausnahme eines Streifens am südwestlichen Seeufer des Wörthersees das gesamte Ufer des Wörthersees sowie die ufernahen Gebiete.

Das Gutachten des Amtssachverständigen ergibt (Grafiken, Seiten 6 und 7), dass wesentliche Teile des östlichen Wörtherseegebiets sich ausreichend mit einer Mindestfeldstärke von 54 dB μ V/m sowohl vom Standort „KRUMPENDORF (Mast A2 Südautobahn) 88,4 MHz“ als auch von der Übertragungskapazität „VIKTRING (Stifterkogel) 93,4 MHz“ versorgen lassen.

Auch bei Zugrundelegung einer Mindestfeldstärke von 66 dB μ V/m verbleibt gemäß dem Gutachten ein wesentlicher Bereich mit Doppelversorgung im Klagenfurter Stadtgebiet. Es existiert daher eine Doppelversorgung im Ausmaß von ca. 30.000 Einwohnern. Dieses Ausmaß der Doppelversorgung resultiert daher aus dem bebauten Gebiet der Stadt Klagenfurt (66 dB μ V/m), aus Gebieten der Stadt Klagenfurt, für die eine Mindestversorgung von 54 dB μ V/m anzusetzen ist, sowie aus den weiteren Gebieten im Versorgungsgebiet beider Übertragungskapazitäten, für die ebenfalls eine Mindestversorgung von 54 dB μ V/m anzusetzen ist.

Das angeführte Versorgungsgebiet „Klagenfurt 93,4 MHz“ überschneidet sich daher größtenteils und bis auf Randbereiche mit dem im gegenständlichen Verfahren beantragten Versorgungsgebiet.

3. Beweiswürdigung

Die Entspannungsrundfunk Gesellschaft mbH führte in ihrer Stellungnahme zum übermittelten Gutachten im Wesentlichen zwei Punkte näher aus:

Im Gegensatz zum erstellten Gutachten betrage erstens die Größe des im gegenständlichen Verfahren beantragten Versorgungsgebietes aufgrund zu berücksichtigender urlaubender Touristen insgesamt ca. 65.000 bis 85.000 Personen. Diese Zahl errechne sich nach den Ausführungen der Antragstellerin aus der Mitberücksichtigung der rund um den Wörthersee gelegenen rund 23.000 Fremdenzimmer. Bei Annahme einer durchschnittlichen Auslastung eines Fremdenzimmers mit 1,4 Personen ergebe sich somit eine technische Reichweite von rund 77.200 Personen (45.000 Einwohner + 23.000 x 1,4). Je nach konkretem Auslastungsgrad ergebe sich daher eine zugrunde zulegende Größe des Versorgungsgebietes von 65.000 bis 85.000 Personen. In der Folge wurde die im Gutachten ausgewiesene Doppelversorgung von ca. 30.000 Einwohnern bestritten.

Ungeachtet der möglichen Schlüssigkeit der von der Antragstellerin angestellten generellen Überlegungen hinsichtlich der zu erwartenden Gästebettauslastung im beantragten Sendezeitraum ist aber auszuführen, dass sich das Ausmaß der Doppelversorgung auch bei Berücksichtigung von nächtigenden Touristen nicht wesentlich ändern würde: Angesichts des erstellten Gutachtens ist davon auszugehen, dass sich im Versorgungsgebiet der beantragten Übertragungskapazität „KRUMPENDORF (Mast A2 Südautobahn) 88,4 MHz“ aufhaltende Touristen im Wesentlichen gleichzeitig auch im versorgbaren Gebiet der

Übertragungskapazität „VIKTRING (Stifterkogel) 93,4 MHz“, nämlich im seenahen Ufergebiet des Wörthersees und somit innerhalb des im gegenständlichen Verfahren beantragten Versorgungsgebietes, aufhalten. Auch „unmittelbare touristische Gebiete“ rund um den Wörthersee sind daher, mit Ausnahme von einzelnen Punkten am Südufer des Wörthersees, zum großen Teil doppelt versorgt. Für die gegenteilige Annahme liegen keine Anhaltspunkte vor, Entsprechendes wurde auch nicht von der Antragstellerin vorgebracht.

Zweitens sei auf Grund der Verbauungsdichte im Bereich Klagenfurt Stadt zur Würdigung einer relevanten Doppelversorgung ausschließlich auf eine notwendige Mindestfeldstärke von 66 dB μ V/m abzustellen. Die Doppelversorgung würde sich auf einen minimalen, vernachlässigbaren Bereich, nämlich „einen Teil von Krumpendorf und eine dünn besiedelte Gegend außerhalb des eigentlichen Stadtgebiets von Klagenfurt“ beschränken. Die sich ergebende Doppelversorgung der beiden Versorgungsgebiete komme daher sicher unter 5.000 Personen zu liegen. Hierzu ist grundlegend auszuführen, dass bei ausschließlicher Betrachtung der Doppelversorgung auf Basis 66 dB μ V/m sich die Gesamtgröße beider Versorgungsgebiete beträchtlich verringern würde. Die Antragstellerin unterließ es aber auch hier, das Ausmaß der sich dann ergebenden Doppelversorgung schlüssig darzustellen. Auch wenn das Ausmaß der Doppelversorgung auf Basis 66 dB μ V/m tatsächlich unterhalb der gutachterlich festgestellten 30.000 Einwohner zu liegen käme, wäre auch ein solcher Wert in Verbindung zu der dann verringerten Gesamtgröße der beiden Versorgungsgebiete zu setzen. Aus dem Gutachten (Grafik Seite 7) ergibt sich, dass auch bei ausschließlicher Zugrundelegung einer Mindestfeldstärke von 66 dB μ V/m eine praktisch vollständige Doppelversorgung zu „VIKTRING (Stifterkogel) 93,4 MHz“ gegeben ist.

Es liegen daher keine Anhaltspunkte dafür vor, dass das prozentuelle Ausmaß der Doppelversorgung bei Heranziehung einer erforderlichen Mindestfeldstärke von 66 dB μ V/m anstelle von 54 dB μ V/m sich trotz der dann beträchtlichen Verringerung der Gesamtgröße beider Versorgungsgebiete gravierend verändern (konkret verringern) würde.

Da die Ausführungen der Entspannungsrundfunk Gesellschaft mbH angesichts der angestellten Überlegungen nicht geeignet sind, den Befund des Gutachtens hinsichtlich Gesamtgröße des Versorgungsgebietes und hinsichtlich der anzusetzenden Mindestfeldstärke als unschlüssig erscheinen zu lassen, gründen sich die Feststellungen auf die vorliegenden zitierten Akten und das nachvollziehbare bzw. schlüssige Gutachten des technischen Amtssachverständigen Albert Kain sowie auf das Vorbringen der Antragstellerin. Die Antragstellerin vermochte es nicht, den Ausführungen des Gutachters auf fachlich gleicher Höhe entgegenzutreten.

Die Feststellungen zur Eigentümerschaft an der Entspannungsrundfunk Gesellschaft mbH, der Entspannungsfunk Gesellschaft mbH und der Jupiter Medien GmbH ergeben sich aus dem Firmenbuch.

4. Rechtliche Beurteilung

Nach § 3 Abs. 5 Z 1 PrR-G, BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 50/2010, können Zulassungen zur Veranstaltung von Hörfunk unter Verwendung von Übertragungskapazitäten, die zum Zeitpunkt des Antrages nicht einem Hörfunkveranstalter oder dem Österreichischen Rundfunk zugeordnet sind, zur Verbreitung von Programmen, die im örtlichen Bereich einer eigenständigen öffentlichen Veranstaltung und im zeitlichen Zusammenhang damit veranstaltet werden, erteilt werden.

Gemäß § 3 Abs. 5 PrR-G können Zulassungen nach dieser Bestimmung längstens für die Dauer von drei Monaten erteilt werden. Auf derartige Zulassungen finden § 3 Abs. 2 bis 4, § 7, § 8 Z 2 und 3 sowie, soweit sie sich auf Z 2 und 3 beziehen, Z 4 und 5, § 9, § 16 Abs. 1, 3, 4 und 5, §§ 18 bis 20, § 22 und §§ 24 bis 30 PrR-G Anwendung.

Gemäß § 31 Abs. 2 PrR-G werden die Aufgaben der Regulierungsbehörde nach dem Privatradiogesetz von der KommAustria wahrgenommen.

Zur Beteiligung von Medieninhabern - § 9 Abs. 1 PrR-G und § 9 Abs. 4 Z 1 PrR-G

Die Vorgaben des § 9 PrR-G hinsichtlich der Nichtzulässigkeit der Überschneidung von mehreren Versorgungsgebieten, die der gleichen Person zugeordnet sind, finden auch bei Zulassungen nach § 3 Abs. 5 PrR-G Anwendung.

§ 9 Abs. 1 PrR-G lautet:

„Eine Person oder Personengesellschaft kann Inhaber mehrerer Zulassungen für analogen terrestrischen Hörfunk sein, solange sich die von den Zulassungen umfassten Versorgungsgebiete nicht überschneiden. Ferner dürfen sich die einer Person oder Personengesellschaft zuzurechnenden analogen terrestrischen Versorgungsgebiete nicht überschneiden. Weiters kann eine Person oder Personengesellschaft Inhaber mehrerer Zulassungen für digitalen terrestrischen Hörfunk sein, solange sich nicht mehr als zwei von den Zulassungen umfasste Versorgungsgebiete überschneiden. Ferner dürfen sich nicht mehr als zwei einer Person oder Personengesellschaft zuzurechnenden digitalen terrestrischen Versorgungsgebiete überschneiden. Ein Versorgungsgebiet ist einer Person dann zuzurechnen, wenn sie bei einem Zulassungsinhaber unmittelbar über Beteiligungen oder Einflussmöglichkeiten im Sinne des Abs. 4 Z 1 verfügt.“

§ 9 Abs. 4 Z 1 PrR-G lautet:

„Als mit einem Medieninhaber verbunden gelten Personen oder Personengesellschaften,

1. die bei einem Medieninhaber mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte halten oder einen beherrschenden Einfluss haben oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches geregelten Einflussmöglichkeiten verfügen;“

Nach der Bestimmung des § 9 Abs. 1 erster Satz PrR-G dürfen sich die einer Person oder Personengesellschaft zuzurechnenden Versorgungsgebiete nicht überschneiden. Nach § 9 Abs. 1 letzter Satz PrR-G ist ein Versorgungsgebiet einer Person dann zuzurechnen, wenn sie bei einem Zulassungsinhaber unmittelbar über Beteiligungen oder Einflussmöglichkeiten im Sinne des § 9 Abs. 4 Z 1 verfügt.

Alleineigentümerin der antragstellenden Entspannungsrundfunk Gesellschaft mbH ist die Jupiter Medien GmbH. Letztere Gesellschaft ist zu 89,83 % auch Eigentümerin der Entspannungsfunk Gesellschaft mbH. Die Entspannungsfunk Gesellschaft mbH ist rechtskräftige Zulassungsinhaberin für das Versorgungsgebiet Klagenfurt 93,4 MHz (Bescheid der KommAustria vom 22. Dezember 2010 zu KOA 1.217/10-001). Geschäftsführer aller drei angeführten Gesellschaften ist Mag. Florian Novak.

Da die Höhe der Beteiligung der Jupiter Medien GmbH an der Entspannungsfunk Gesellschaft mbH über 25 % beträgt, liegen die Voraussetzungen des § 9 Abs. 4 Z 1 PrR-G vor. Das Versorgungsgebiet Klagenfurt 93,4 MHz war daher der Jupiter Medien GmbH zuzurechnen.

Ebenso war das gegenständlich beantragte Versorgungsgebiet aufgrund der Beteiligung der Jupiter Medien GmbH an der Entspannungsrundfunk Gesellschaft mbH gemäß § 9 Abs. 1 letzter Satz PrR-G der Jupiter Medien GmbH zuzurechnen.

Es kommt daher zu einer nach § 9 Abs. 1 PrR-G unzulässigen Doppelversorgung mit der der Entspannungsfunk Gesellschaft rechtskräftig zugeordneten Übertragungskapazität „VIKTRING (Stifterkogel) 93,4 MHz“ (Bescheid der KommAustria vom 22. Dezember 2010 zu KOA 1.217/10-001) hinsichtlich des Versorgungsgebietes Klagenfurt 93,4 MHz.

Die Feststellungen ergeben, dass sich unter Zugrundelegung der jeweils zu erreichenden Mindestfeldstärke eine Doppelversorgung zur Übertragungskapazität „VIKTRING (Stifterkogel) 93,4 MHz“ im Ausmaß von ca. 30.000 Einwohnern ergibt. Dieses Gesamtausmaß der Überschneidung der beiden Versorgungsgebiete errechnet sich aus der angesichts der im konkreten Empfangsbereich jeweils erforderlichen Mindestfeldstärke. Das angeführte Ausmaß der Doppelversorgung resultiert nach dem Gutachten im Konkreten aus dem bebauten Gebiet der Stadt Klagenfurt (66 dB μ V/m), aus Gebieten der Stadt Klagenfurt, für die eine Mindestversorgung von 54 dB μ V/m anzusetzen ist, sowie aus den weiteren Gebieten im Versorgungsgebiet beider Übertragungskapazitäten, für die ebenfalls eine Mindestversorgung von 54 dB μ V/m anzusetzen ist.

Es ist somit von einer weitestgehenden Doppelversorgung der beiden Versorgungsgebiete auszugehen; allenfalls in den Randbereichen der beantragten Übertragungskapazität liegt keine Doppelversorgung vor. Nach ständiger Rechtsprechung ist bereits bei einer Überschreitung der von einer zuzuteilenden Übertragungskapazität zu versorgenden Bevölkerung von mehr als 25 % der Bevölkerung von einer Überschneidung im Sinn des § 9 Abs. 1 PrR-G und nicht mehr von einem bloßen spill over (im Sinn des § 9 Abs. 3) auszugehen. ((BKS 25.4.2005, GZ 611.079/0001-BKS/2004 (KommAustria 29.7.2004, KOA 1.378/04-01) – Linz 96,7 MHz). Auch unter Berücksichtigung der von der Antragstellerin am 09. Mai 2011 vorgebrachten Argumente hinsichtlich der sich unter Abstellen auf die jeweils erforderliche Mindestfeldstärke bzw. auf den vermuteten Aufenthaltsort urlaubender Touristen sich nach Auffassung der Antragstellerin lediglich ergebende Doppelversorgung ist nicht davon auszugehen, dass weniger als 25 % der Bevölkerung im beantragten Versorgungsgebiet einerseits und mittels der Übertragungskapazität „VIKTRING (Stifterkogel) 93,4 MHz“ andererseits doppelt versorgt werden würden.

Hinsichtlich der Ausführungen der Entspannungsrundfunk Gesellschaft mbH zur Berechnung der Größe des gegenständlichen Versorgungsgebietes unter Hinzuziehung von nächtigenden Touristen ist weiters auf die Spruchpraxis der KommAustria bzw des Bundeskommunikationssenates zu verweisen ((BKS 2.9.2010, GZ 611.056/0003-BKS/2009 (KommAustria 02.09.2009, KOA 1.307/09-036) – Zulassung Bezirk Wr. Neustadt). Angesichts des in der erwähnten Entscheidung angeführten Kriteriums der „dreifachversorgten Einwohner“ sieht die KommAustria keine Veranlassung, bei der Berechnung der Größe des gegenständlichen Versorgungsgebietes auf das zusätzliche Kriterium nächtigender Touristen abzustellen. Die im Gutachten gewählte Vorgangsweise des Abstellens auf Einwohnerzahlen bei der Berechnung der Gesamtgröße eines Versorgungsgebietes ist daher vor dem Hintergrund der angeführten Rechtsprechung zulässig.

Angesichts des von der Entspannungsrundfunk Gesellschaft mbH somit verwirklichten Tatbestands nach § 9 Abs. 1 PrR-G iVm mit § 9 Abs. 4 Z 1 PrR-G, der der Erteilung der beantragten Zulassungen zwingend entgegensteht, erübrigte sich die Prüfung der sonstigen Antragsvoraussetzungen nach dem PrR-G.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der Partei dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Berufung offen. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Behörde, die diesen Bescheid erlassen hat, einzubringen. Die Berufung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

Wien, am 13. Mai 2011

Kommunikationsbehörde Austria

Mag. Michael Ogris
(Vorsitzender)

Zustellverfügung:

1. Entspannungsrundfunk Gesellschaft mbH, Gonzagagasse 19/14, 1010 Wien, **Amtssigniert per E-Mail** an: novak@lounge.fm,

Zur Kenntnis in Kopie:

2. RFFM im Haus